

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Übach-Palenberg vom

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung
- § 7 Berücksichtigung der Nutzungsart
- § 8 Abschnitte von Anlagen
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Vorausleistung und Ablösung
- § 11 Entstehung der Beitragspflicht
- § 12 Beitragspflichtige
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Entscheidung durch den Bürgermeister
- § 15 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Übach-Palenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wegen und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches –BauGB- anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Übach-Palenberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Trag- und Deckschichten sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Rad-/Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO,

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Übach-Palenberg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Übach-Palenberg trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Überschreiten die Anlagen, die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Übach-Palenberg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfähige Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen v.H.
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50
b) Radweg			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30
b) Radweg			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70m	30
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30

f) komb. Rad/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50
3. Hauptverkehrsstraßen			10
a) Fahrbahn	8,50 m	je 8,50 m	
b) Radweg			10
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70m	50
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	
d) Schräg- oder			50
Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	10
e) Beleuchtung und Oberflächen-	-	-	
entwässerung			30
f) komb. Rad/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	
4. Hauptgeschäftsstraßen			40
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	
b) Radweg			40
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60
c) Längsparkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	
d) Schräg – oder			60
Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	
e) Beleuchtung und			40
Oberflächenentwässerung	-	-	50
f) komb. Rad/Gehweg		nicht vorgesehen	
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschl. Beleuchtung und			50
Straßenentwässerung	je 9,00 m	je 9,00 m	
6. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der			
Straßenverkehrsordnung (StVO)			
einschl. Parkflächen, Beleuch-			50
tung	je 9,00 m	je 9,00 m	
und Oberflächenentwässerung			
7. Selbständige Gehwege			60
Einschließlich Beleuchtung und	je 3,00 m	je 3,00 m	
Oberflächenentwässerung			

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihren verbundenen Grundstücken dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. **Hauptverkehrsstraßen**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. **Hauptgeschäftsstraßen**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. **Fußgängergeschäftsstraßen**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. **Verkehrsberuhigte Bereiche**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
 7. **Selbständige Gehwege**
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit $\frac{2}{3}$ zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes gilt die Grundstücksfläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde liegt.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 100 % bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 125 % bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 150 % bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 175 % bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 200 % bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder

für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Bau-massenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,050 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,025 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchen

grundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig genutzte Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Übach-Palenberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeiträge.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahmen gemäß § 9

- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Übach-Palenberg übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.1983 außer Kraft.